

# Ermittlung von Regelbedarfen

## Stellungnahme des DCV zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen, zur Änderung des SGB XII sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

### Einleitung

Der Deutsche Caritasverband (DCV) hält es für geboten, das soziokulturelle Existenzminimum in Relation zum Lebensstandard der Bevölkerung zu definieren. Um in einem solchen Kontext den Regelbedarf in der Grundsicherung zu bestimmen, ist nach Ansicht des DCV ein Statistikmodell am besten geeignet. Ein solches Statistikmodell wird heute auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verwendet: Der Regelbedarf wird davon abgeleitet, was eine Bevölkerungsgruppe mit niedrigem Einkommen für bestimmte, dem soziokulturellen Existenzminimum zugeordnete Güter ausgibt. Die normative Debatte um die Höhe des Regelbedarfs, die Bedarfe von Kindern oder einen gerade noch tolerablen Abstand zur Mitte wird allerdings unvermindert geführt. Trotz des grundsätzlichen Einverständnisses mit der Methode hat der DCV grundlegende Bedenken gegenüber der derzeitigen Berechnung der Regelbedarfe (I. Allgemeine Kritik). Zu einzelnen Punkten des Referentenentwurfs äußert sich der DCV unter II. Einzelpunkte RBEG/SGB XII und III. AsylLG. Abschließend wird auf Folgen und weitere notwendige Maßnahmen zur Existenzsicherung hingewiesen (IV.).

### I. Allgemeine Kritik

#### Wahl der Referenzgruppe im Statistikmodell/ Abstand zur Mitte: Doppelte Haltelinien

Die Wahl der Referenzgruppe bestimmt, wessen Lebensstandard als Maßstab für die Bemessung des Regelbedarfs dient. Die Referenzgruppe ist die Gruppe, deren Ausgaben die Höhe des Regelbedarfs bestimmen. Nach Ansicht des DCV soll eine Kontrollrechnung durchgeführt werden, die bestimmt, ob der anhand der Ausgaben der Referenzgruppe ermittelte Regelbedarf in einem noch tolerablen Abstand zu den Ausgaben der gesellschaftlichen Mitte liegt.

Hierzu schlägt der DCV folgendes Vorgehen vor: Der gerade noch tolerable Abstand zur Mitte wird als Ergebnis einer politischen Entscheidungsfindung festgelegt, und zwar getrennt für Erwachsene und Kinder, möglicherweise auch getrennt nach den Altersstufen der Kinder. In einem zweiten Schritt wird geschaut, ob die Ausgaben der Referenzgruppe im tolerablen Rahmen lie-

gen. Tun sie dies nicht, wird die Referenzgruppe angepasst (ausgeweitet) bis die Ausgaben wieder im tolerablen Rahmen liegen. Liegen die Ausgaben der Referenzgruppe im tolerablen Rahmen, werden diese verwendet.

Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass sich der Regelbedarf zum einen nicht zu stark von der Mitte abkoppelt. Folge einer Abkopplung wäre die Ausweitung der Gruppe der Leistungsbezieher(innen), wenn die unteren Einkommen im Vergleich zu den mittleren Einkommen stark sinken. Zum anderen wird sichergestellt, dass Leistungsempfänger(innen) auch profitieren, wenn die Niedrigeinkommen im Vergleich zu mittleren Einkommen aufholen.

#### Herausnahme verdeckt armer Menschen und Ausschluss weiterer Haushalte aus der Referenzgruppe

Aus der Referenzgruppe herausgerechnet werden Menschen, die ausschließlich Grundsicherungsleistungen beziehen. Um die Referenzgruppe weiter zu bereinigen und Zirkelschlüsse zu vermeiden, fordert der DCV, ebenso die verdeckt armen Menschen (also Menschen, die ihren Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung<sup>1</sup> nicht wahrnehmen und somit mit einem Einkommen unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums leben) aus der Referenzgruppe herauszunehmen.

Der DCV hält es darüber hinaus für geboten, dass auch Personen, die über ein Erwerbseinkommen von bis zu 100 Euro verfügen und ihren weiteren Lebensunterhalt durch den Regelbedarf decken, aus der Referenzgruppe herausgenommen werden. Der Betrag von 100 Euro ist ein pauschaler Freibetrag, der Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit abdecken soll, die nicht im Regelbedarf abgebildet sind (zum Beispiel Kosten für Versicherungen, Fahrtkosten oder Arbeitskleidung).

Schließlich sind aus Sicht des DCV auch die Haushalte, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehen, aus der Referenzgruppe auszuschließen. Denn sie haben aufgrund ihrer Lebenssituation und vielfältiger Vergünstigungen spezifische Bedarfe und Ausgaben, die in der Regelbedarfsbemessung nicht als repräsentativ gelten können.

Sinnvoll ist es, Transparenz darüber zu erhalten, welche soziodemografischen Merkmale die Personen im Datensatz auf-

weisen. Der DCV hält deshalb eine soziodemografische Auswertung des Datensatzes für geboten. Dies kann wichtige Aufschlüsse für die Interpretation der Ergebnisse geben.

### Umgang mit Daten mit niedriger Validität

Der DCV fordert eine größere Fallzahl an Haushalten in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die die Referenzgruppe zur Bemessung des Regelbedarfs bilden. Die Problematik der statistischen Signifikanz wird vor allem bei der Bemessung der Regelbedarfsstufen von Kindern und Jugendlichen evident. Hier bilden Paare mit einem Kind und einem niedrigen Einkommen die Referenzgruppe; diese sind in der EVS nur in geringem Umfang vertreten. Für einige Gütergruppen lieferte die EVS 2018 keine validen Daten, da zu wenig Menschen Ausgaben in diesen Bereichen hatten. Für diese fordert der DCV eine Kontrollrechnung, anhand derer die im Regelbedarf vorgesehenen Mittel für diese Güter auf Angemessenheit überprüft werden können.

### Weißer Ware als einmalige Leistung

Die Anschaffungskosten für Kühlschränke, Waschmaschinen und Herde lassen sich über ein Statistikmodell nicht zufriedenstellend abbilden. Ein Ansparen für die Reparatur oder den Kauf eines Ersatzgeräts ist angesichts der großen Differenz des eingerechneten Betrags zu den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht realitätsgerecht. Auch die Möglichkeit eines Darlehens über § 24 SGB II ist aufgrund des eng bemessenen Regelbedarfs nicht zielführend. Eine Auswertung der Klient(inn)endaten der Allgemeinen Sozialberatung der Caritas zeigt, dass fast 34 Prozent der Klient(inn)en Rückzahlungen oder Aufrechnungen mit dem Jobcenter haben und knapp 26 Prozent andere Kredite zurückerzahlen. Insgesamt sind 46 Prozent der ALG-II-Bezieher(innen) länger als 36 Monate im Leistungsbezug. Es ist zu erwarten, dass bei ihnen der Anteil von Personen mit Rückzahlungen oder Krediten noch höher ist, da sie schon längere Zeit mit dem Regelbedarf haushalten müssen. Die Rückzahlungen, Aufrechnungen oder Kredite schränken das zum Konsum zur Verfügung stehende Budget im sowieso eng bemessenen Regelbedarf weiter ein. Bei einem gekürzten Regelbedarf besteht noch weniger die Möglichkeit, etwas anzusparsen. Deshalb schlägt der DCV vor, dass Kühlschränke, Waschmaschinen und Herde im Bedarfsfall als einmalige Leistungen gewährt werden.

### Kostenübernahme für eine Sehhilfe

Die Kosten einer Brille müssen bislang in der Regel aus dem Regelbedarf gezahlt werden. Diese seltenen, aber relativ hohen Anschaffungskosten fließen über das Statistikmodell nicht bedarfsdeckend in den Regelbedarf ein. Die Finanzierung über ein Darlehen vom Jobcenter nach den geltenden Regelungen in §§ 24, 42 a

SGB II ist ebenfalls nicht zufriedenstellend. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) formulierte, dass es zu einer Unterdeckung kommen kann, „wenn Gesundheitsleistungen wie Sehhilfen weder im Rahmen des Regelbedarfs gedeckt werden können noch anderweitig gesichert sind“. Der DCV schlägt daher vor, die Kosten für notwendige Sehhilfen als einmalige Leistung zu gewähren, solange und soweit im SGB V eine Härtefall-Regelung für Sehhilfen fehlt.

### Strom im Regelbedarf

Der DCV hat in einer gemeinsamen Studie mit dem Bundesprojekt Stromspar-Check (SSC) und dem Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) nachgewiesen, dass der Anteil für Strom im Regelbedarf die tatsächlichen Stromkosten von Grundsicherungsempfänger(inne)n nicht deckt.<sup>2</sup> Auch weitere Studien kommen zu diesem Ergebnis. Deswegen muss der Stromanteil im Regelbedarf auf Grundlage des tatsächlichen Stromverbrauchs von Grundsicherungsempfänger(inne)n ermittelt werden.

Auch der Schlüssel, nach dem die Strombedarfe auf die Haushaltsmitglieder verteilt werden und der für die Bemessung der Kinderregelbedarfe maßgeblich ist, ist überholt (vgl. Position des DCV zur Bekämpfung von Energiearmut von 2015).<sup>3</sup>

### Mehrbedarf Warmwasser

Die Kosten für die Warmwasseraufbereitung gehören zu den Mietnebenkosten, das heißt, sie müssen nicht aus dem Regelbedarf gezahlt werden, sondern werden zusätzlich gewährt. Für Fälle, in denen Warmwasser dezentral (zum Beispiel in einem Boiler in der eigenen Wohnung) aufbereitet wird, sieht das Gesetz einen sogenannten Mehrbedarf vor. Dieser Mehrbedarf wird über einen prozentualen Aufschlag berücksichtigt. Er beträgt für die Regelbedarfsstufen 1 bis 3: 2,3 Prozent, für Stufe 4: 1,4 Prozent, für Stufe 5: 1,2 Prozent und für Stufe 6: 0,8 Prozent. Ist der tatsächliche Energiebedarf für die Warmwassererzeugung höher, konnten die Leistungsempfänger(innen) diesen bisher geltend machen.

Der Referentenentwurf wird in zweierlei Hinsicht kritisch bewertet:

#### 1. Pauschalen sind zu niedrig

Der DCV führte gemeinsam mit dem ZEW und dem Projekt Stromspar-Check eine Analyse des Stromkonsums von Haushalten im Grundsicherungsbezug durch, die gutachterlich geprüft veröffentlicht wurde.<sup>4</sup> Ein Ergebnis dieser Studie ist, dass die derzeit geltenden Mehrbedarfe für Warmwasser den Bedarf nicht decken. Nach dieser Untersuchung müssten die Mehrbedarfe bei 4,6 Prozent der Regelbedarfsstufe 1; 3,7 Prozent der Regelbedarfsstufe 2; 2,1 Prozent der Regelbedarfsstufe 4; 2 Prozent der Regel-

bedarfsstufe 5 und 2,6 Prozent der Regelbedarfsstufe 6 liegen und damit deutlich höher sein als derzeit vorgesehen. Weniger als ein Drittel der Haushalte können ihre zusätzlichen Kosten für die Warmwasserbereitung über den dafür vorgesehenen Mehrbedarf decken. Diese Ergebnisse liegen der Bundesregierung vor und der DCV fordert die Bundesregierung nachdrücklich auf, die Mehrbedarfe anzupassen.

## 2. Einzelfallklausel muss beibehalten werden

Die Einzelfallklausel, die die Festsetzung eines abweichenden Bedarfs im Rahmen der dezentralen Warmwasserbereitung erlaubte, wird im Referentenentwurf aufgehoben. Die Begründung überzeugt nicht. Der Stromverbrauch eines dezentralen Warmwasserbereiters (Boiler, Durchlauferhitzer) kann sehr wohl gemessen werden. Das geschieht über die Vorschaltung eines Stromzählers. Je nach Gerät kann die Messung aufwendig und auch teuer sein, unmöglich ist sie jedoch nicht. Gerade weil die Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserbereitung viel zu niedrig bemessen sind, ist von der Angemessenheit eines höheren Verbrauchs/höherer Kosten regelhaft auszugehen.

Im Übrigen ist im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bereits bei Einführung der Mehrbedarfsregelung zum 1. Januar 2011 davon ausgegangen ist, dass sich die Kosten der elektrischen Warmwasserbereitung nicht mit einem vertretbaren Aufwand hinreichend belastbar ermitteln lassen (vgl. Bundessozialgericht (BSG) vom 7. Dezember 2017, B 14 AS 6/17 R, Rn. 29). Der Gesetzgeber schiebt nun aber die Rechtsprechung des BSG für die Abschaffung der Einzelfallklausel vor.

## Differenzierung der Regelbedarfsstufen (RBS) nach Wohnformen

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) erhalten erwachsene Personen, die nicht in einer Wohnung leben, weil ihnen allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42 a Abs. 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind, seit Januar 2020 die RBS 2. Auch die Definition der RBS 1 nimmt Bezug auf § 42 a SGB XII. Dies ist nach Auffassung des DCV eine sachlich nicht zu rechtfertigende Bezugnahme. Denn die Daten der EVS, nach denen die Regelbedarfsstufen bemessen werden, liefern keine Aussagen zu den Wohnformen, die § 42 a SGB XII definiert. Grundsätzlich kann man eine Differenzierung nach der Lebenslage in Betracht ziehen. So dürfte der Bedarf von Rentner(inne)n sich durchaus von dem junger Erwachsener unterscheiden. Doch der Gesetzgeber des SGB II und XII hat diese Differenzierungen bewusst abgeschafft. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb im Rahmen

von § 8 RBEG diese Differenzierung vorgenommen wird, die sich zum Nachteil für Menschen mit Behinderung auswirkt.

## Regelbedarfsstufen 4 bis 6 für Kinder und Jugendliche

Die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 für Kinder und Jugendliche sind altersabhängig gestaffelt. Sie werden ebenso wie die Regelbedarfsstufe 1 auf Basis des Statistikmodells unter Verwendung der EVS ermittelt. Die oben aufgeführten Kritikpunkte gelten insofern auch hier.

## Überprüfung und Vereinheitlichung der Altersstaffelungen

Die Altersstaffelung der Kinderregelbedarfe, wie sie derzeit im SGB II vorgesehen ist, deckt sich nicht mit den Altersstaffelungen anderer Systeme wie beispielsweise dem Unterhaltsrecht, das ebenfalls auf die Bedarfsdeckung des kindlichen Existenzminimums abzielt (vgl. § 1612a BGB). Hierdurch entstehen Schnittstellenprobleme. Die Altersstaffelung sollte durch aktuelle Forschung zu altersabhängigen Bedarfen überprüft werden. Anschließend sollte sie einheitlich in den verschiedenen Systemen angewendet werden.

## Einheitliches Existenzminimum

Die Feststellung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen ist für das Steuerrecht, aber auch für alle familienbezogenen und sozialen Leistungen von entscheidender Bedeutung. Willkürliche Abzüge oder Anrechnungen führen dazu, dass das Existenzminimum und damit die Auszahlungsbeträge unterschiedlich hoch ausfallen, abhängig davon, ob die Eltern für ihre Kinder neben dem Kindergeld Grundsicherung, Kinderzuschlag und/oder Unterhaltsvorschuss beziehen oder durch die Kinderfreibeträge ein zusätzliches Plus haben. Im Sozialrecht wird damit keine ausreichende gesellschaftliche Teilhabe gewährleistet. Der DCV fordert die Bundesregierung auf, diese Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen zu beenden. Bei der Ermittlung der Regelbedarfe für die Grundsicherungsleistungen bedarf es einer einheitlichen, transparenten, konsequent sach- und realitätsgerechten Ermittlung und Umsetzung des kindlichen Existenzminimums für alle Rechtsbereiche.

## Umgangsmehrbedarf

Für die verlässliche Existenzsicherung von Kindern, die sich bei getrennt lebenden Eltern in zwei Haushalten aufhalten, soll nach Auffassung des DCV ein umgangsbedingter Mehrbedarf eingeführt werden. So wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mehr finanzielle Mittel benötigt werden, um die Aufwendungen für den Aufenthalt im zweiten Haushalt, etwa für Möbel, Bettwä-

sche oder Kinderspielzeug, zu decken. Sachgerecht ist es dafür auch, dass der volle Regelbedarf des Kindes dem Haushalt zugeordnet wird, in dem der Lebensmittelpunkt des Kindes liegt.

## Infrastrukturangebote für Kinder und Jugendliche – Digitale Endgeräte

Die Ausstattung mit digitalen Endgeräten, die für die Schule genutzt werden können, muss während eines coronabedingt eingeschränkten Schulbetriebs unverzüglich für alle bedürftigen Kinder sichergestellt werden. Sofern das nicht umgehend über die Schulen oder Schulträger geschieht, muss ein unabweisbarer Mehrbedarf über die Jobcenter zur Anschaffung von notwendigen Endgeräten unkompliziert anerkannt werden.<sup>5</sup> Es darf hier nicht zu pauschalen Ablehnungen unter Verweis auf das Sofortausstattungsprogramm kommen, wenn diese Geräte nicht (mehr) zur Verfügung stehen, so dass Schüler(innen) am Ende leer ausgehen. Sollten die Leihgeräte, die über das Sofortausstattungsprogramm zur Verfügung standen, bei Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs nicht mehr verliehen werden, steht die Frage im Raum, wie Schüler(innen) aus einkommensschwachen Familien ohne entsprechende Endgeräte digitale Arbeiten umsetzen sollen. Vor diesem Hintergrund fordert der DCV, die im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms angeschafften digitalen Endgeräte auch weiterhin zu verleihen, weil dadurch die Wartung und der Support über die Schule gesichert wären. Darüber hinaus entspricht das Gerät den schulischen Anforderungen. Für die Fälle, in denen digitale Endgeräte über die Schulen kurzfristig nicht (mehr) zur Verfügung gestellt werden können, muss für Kinder im Transferleistungsbezug zukünftig eine rechtssichere Anspruchsgrundlage geschaffen werden.<sup>6</sup> Vorzugswürdig erscheint eine Regelung im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen des § 28 SGB II, weil neben Kindern im SGB II/XII auch Kinder im Kinderzuschlag-, Wohngeld- und Asylbewerberleistungsgesetz-Bezug erreicht werden. Denkbar ist aber auch eine gesetzliche Klarstellung dieses Bedarfs als unabweisbarer Mehrbedarf. Neben der Hardware müssen auch die notwendigen Programme und ein gegebenenfalls notwendiger Support anerkannt werden. Grundsätzlich braucht es weitere Anstrengungen an den Schulen, um die Medienkompetenz der Schüler(innen) zu erhöhen. Denn Studien belegen, dass Schüler(inne)n teilweise auch das Know-how fehlt, die Geräte und die Software anzuwenden.<sup>7</sup>

## Zugang zu kommunalen Infrastrukturleistungen

Neben der Bereitstellung von monetären Leistungen zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums ist es im Hinblick auf wirkliche Teilhabe unerlässlich, dass die Rahmenbedingungen und Ressourcen für eine tragfähige soziale Infrastruktur bereitgestellt werden. Der Bund wird im Rahmen des Coro-

na-Konjunkturpakets dauerhaft 74 Prozent der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen (statt bisher 49 Prozent). Er entlastet so die Kommunen jährlich um vier Milliarden Euro, die diesen zusätzlich zur Verfügung stehen. Die finanziellen Spielräume, die dadurch für die Kommunen entstehen, sind dringend für die verlässliche Absicherung der sozialen Infrastruktur zu nutzen. In den vergangenen Monaten hat die Corona-Pandemie gezeigt, wie entscheidend eine funktionsfähige soziale Infrastruktur für das Wohlergehen der Menschen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist. In jeder Region müssen alle Bürger(innen), insbesondere auch Menschen mit besonderen Belastungen und Einschränkungen, Zugang zu Angeboten der sozialen Infrastruktur haben – beispielsweise zu verlässlicher Kinderbetreuung, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen oder Beratung in schwierigen Lebensphasen. Die verlässliche Finanzierung der Daseinsvorsorge und ein verlässliches Angebot sozialer Infrastrukturleistungen sind vorrangig wichtig, damit alle davon profitieren können, darunter insbesondere auch Niedrigeinkommensbeziehende, Familien, ältere Menschen und vulnerable Zielgruppen.

## Zeitnahe Anpassung des Regelbedarfs an außergewöhnliche Preissteigerungen

Die Regelbedarfe werden jährlich an die Preissteigerung (Gewichtung 70 Prozent) und die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter (Gewichtung 30 Prozent) angepasst. Die strikte jährliche Taktung des Fortschreibungsmechanismus ist zu unflexibel, um zeitnah auf schnelle, hohe Preissteigerungen von einzelnen Gütern reagieren zu können. Vor allem bei Gütern, die einen verhältnismäßig großen Anteil des Regelbedarfs ausmachen, besteht damit die Gefahr einer Unterdeckung, da die Beträge – obwohl sie fortgeschrieben wurden – nicht ausreichen.

Deswegen muss bei außergewöhnlichen Preissteigerungen einzelner Güter der Regelbedarf auch außerhalb der jährlichen Fortschreibung zeitnah angepasst werden.

## II. Einzelpunkte RBEG/SGB XII

### Mobilfunk

Der DCV begrüßt die längst überfällige Anerkennung von Mobilfunkkosten als gesellschaftliche Realität, auch wenn das nur zu einer sehr überschaubaren Erhöhung der Regelbedarfe führt.

### Kinderbetreuungskosten

Die Ausgaben für Kitabeiträge fließen nicht in den Regelbedarf ein. Das ist konsequent, da Familien, die Sozialleistungen beziehen, durch das Gute-Kita-Gesetz von Kitabeiträgen befreit sind. Jedoch können sich Familien im Leistungsbezug keinen Babysit-

ter leisten, da auch die Kosten für private Haushaltshilfen beziehungsweise häusliche Dienstleistungen nicht regelbedarfsrelevant sind. Die Annahme, dass alle Familien auf unentgeltliche Hilfe von Großeltern oder Bekannten zurückgreifen können, trifft nicht zu.

### Finanzdienstleistungen/Kontogebühren für Kinder beziehungsweise Jugendliche

Laut Gesetzesbegründung ist für das Existenzminimum davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche kein eigenes Konto haben und das auch nicht brauchen. Jedoch verdienen Kinder ab einem gewissen Alter mitunter Geld in einem Ferienjob oder erhalten Jugendliche mit Beginn der Ausbildung eine Vergütung. In einer auf Konsum ausgerichteten Welt muss der Umgang mit Geld gelernt werden. Kinder und Jugendliche brauchen dafür die erforderliche Finanzkompetenz. Diese wird durch ein eigenes Konto gefördert. Der DCV sieht es daher für sinnvoll an, eine Berücksichtigung der Kontoführungsgebühren auch bei den Kinderregelbedarfen in den Altersgruppen sechs bis 13 und 14 bis 17 Jahre zu prüfen.

## III. Asylbewerberleistungsgesetz

### Asylbewerberleistungsgesetz

Liegen die Ergebnisse einer neuen bundesweiten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, muss die Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs im Asylbewerberleistungsgesetz angepasst werden. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt. Durch Ausgliederungen und Streichungen liegen die Sätze des Asylbewerberleistungsgesetzes wie in der Vergangenheit deutlich unterhalb der Leistungen des SGB XII. Mit seinem Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber zu einer transparenten und bedarfsgerechten Bemessung der Leistungssätze und stellte klar, dass die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums keine Abstriche aus migrationspolitischen Erwägungen zulässt. Es bleiben Zweifel, ob es sich bei der Neuregelung um eine bedarfsgerechte Bemessung nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts handelt. Hier gilt es unter anderem zu berücksichtigen, dass auch Personen Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten.

### Menschen, die in Sammel- oder Notunterkünften untergebracht sind

Der DCV weist im Rahmen seiner Stellungnahme erneut darauf hin, dass die Eingruppierung von Leistungsberechtigten, die in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 Asylgesetz

(AsylG) oder einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Abs. 1 AsylG oder in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind, in Bedarfsstufe 2 nicht sachgerecht ist. Die von der Bundesregierung in der Vergangenheit vorgebrachte Begründung, wonach sich für diese Personen Einspareffekte ergeben, die mit Paarhaushalten im Ergebnis vergleichbar sind, ist empirisch nicht belegt und widerspricht den langjährigen Erfahrungen des DCV in der Flüchtlingsarbeit. Von Familienangehörigen, die in familiärer Gemeinschaft zusammenleben, kann zumutbar erwartet werden, dass sie „aus einem Topf“ wirtschaften. Die Annahme, dass bei Fremden, deren einzige Verbindung es ist, in der Anonymität von Massenunterkünften leben zu müssen, durch eine vermeintliche „Schicksalsgemeinschaft“ (Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes) eine Solidarisierung erfolgt, aus der sich für die Bewohner(innen) finanzielle Synergieeffekte ergeben, wird der Realität in Flüchtlingsunterkünften nicht gerecht. Unter anderem die Fluktuation, aber auch sprachliche Barrieren und daraus resultierende Verständigungsprobleme verhindern den Aufbau eines solchen Näheverhältnisses. Auch mehrere Gerichte haben Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung geäußert. Vor diesem Hintergrund spricht sich der DCV erneut dafür aus, dass die betroffene Personengruppe Leistungen nach Bedarfsstufe 1 erhält.

## IV. Folgen einer Erhöhung des Regelbedarfs und weitere notwendige Maßnahmen

Der Regelbedarf muss so ausgestaltet sein, dass er das soziokulturelle Existenzminimum sichert. Dazu gehört auch ein Mindestmaß an Teilhabe. Der DCV hält aus den oben genannten Gründen den derzeitigen Regelbedarf für zu niedrig bemessen und in der Höhe nicht hinreichend geeignet, das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern.

Ein erhöhter Regelbedarf führt zu höheren fiskalischen Kosten – auch weil mehr Menschen anspruchsberechtigt werden. Der DCV weist darauf hin, dass ein Anstieg der Bezieher(innen) von Grundsicherungsleistungen infolge der Ausweitung dieser Leistungen nicht dahingehend interpretiert werden darf, dass die Armut gewachsen ist. Wenn also nach der Erhöhung mehr Menschen Grundsicherungsleistungen erhalten, dann wird bei diesen Menschen Einkommensarmut bekämpft beziehungsweise ihre Einkommenssituation verbessert (Bezieher(innen) von ergänzendem ALG II).

Neben der Forderung nach der Teilhabesicherung von Bezieher(inne)n der Grundsicherungsleistungen regt der DCV an, weiter nach Mitteln und Wegen zu suchen, die die Aufnahme von Beschäftigung erleichtern. So muss die aktive Arbeitsmarktpolitik auch für Menschen aufrechterhalten werden, die sich im verhä-

teten Kreis der Langzeiterwerbslosen befinden. Hierzu muss zum Beispiel die Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16 i SGB II entfris-tet werden.

Berlin/Freiburg, 20. Juli 2020

Deutscher Caritasverband

EVA M. WELSKOP-DEFFAA

Vorstand Sozial- und Fachpolitik

#### Kontakt:

Dr. Birgit Fix, E-Mail: birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, E-Mail: karin.kramer@caritas.de

Christiane Kranz, E-Mail: christiane.kranz@caritas.de

Dr. Verena Liessem, E-Mail: verena.liessem@caritas.de

Claire Vogt, E-Mail: claire.vogt@caritas.de

#### Anmerkung

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII).

2. AIGELTINGER, G.; HEINDL, P.; LIESSEM, V.; RÖMER, D.; SCHWENGERS, C.; VOGT, C.: Zum Stromkonsum von Haushalten in Grundsicherung: Eine

empirische Analyse für Deutschland. In: *Perspektiven der Wirtschaftspoli-tik* 2017, 18(4), S. 348–367.

3. [www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/position-zur-bekaemp/dcv\\_position\\_energiearmut\\_2015\\_final.pdf?d=a&f=pdf](http://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/position-zur-bekaemp/dcv_position_energiearmut_2015_final.pdf?d=a&f=pdf)

4. AIGELTINGER, G.; HEINDL, P.; LIESSEM, V.; RÖMER, D.; SCHWENGERS, C.; VOGT, C.: Zum Stromkonsum von Haushalten in Grundsicherung: Eine empirische Analyse für Deutschland. In: *Perspektiven der Wirtschaftspoli-tik* 2017, 18(4), S. 348–367.

5. Vgl. Landessozialgericht NRW, Beschluss vom 22.5.2020 – L 7 AS 719/20 B ER; L 7 AS 720/20 B ER.

6. Mehrere Sozialgerichte haben den Bedarf über § 21 Abs. 6 SGB II bejaht (vgl. z. B. Landessozialgericht NRW 22.5.2020 – L 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B ER; Landessozialgericht Schleswig-Holstein L 6 AS 238/18 B ER).

Die BA aktualisierte daraufhin ihre Wissensdatenbank und lehnt einen Zuschuss über § 21 Abs. 6 SGB II ab und gewährt allenfalls ein Darlehen.

7. International Computer and Information Literacy Study (ICILS) 2018, Computer- und informationsbezogene Kompetenzen von Schülerinnen

und Schülern im zweiten internationalen Vergleich und Kompetenzen im Bereich Computational Thinking, [https://kw.uni-paderborn.de/fileadmin/fakultaet/Institute/erziehungswissenschaft/Schulpaedagogik/ICILS\\_2018\\_](https://kw.uni-paderborn.de/fileadmin/fakultaet/Institute/erziehungswissenschaft/Schulpaedagogik/ICILS_2018_Deutschland_Berichtsband.pdf)

[Deutschland\\_Berichtsband.pdf](https://kw.uni-paderborn.de/fileadmin/fakultaet/Institute/erziehungswissenschaft/Schulpaedagogik/ICILS_2018_Deutschland_Berichtsband.pdf)